

Gegen Einschreiben

Herrn
Dr. Ernst-Walter Raschner
Landsberger Straße 20
86504 Merching

Untere Wasserrechtsbehörde

Bearbeitung: Christine Mayr
Zimmer: 412
Tel.: 08342/911-342
Fax: 08342/911-556
christine.mayr@lra-ool.bayern.de
Aktenzeichen: 41-643-1/1
(bitte bei Antwort angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Marktoberdorf, 20.12.2007

**Vollzug der Wassergesetze;
Verlegung eines Mittelspannungskabels und eines Telekommunikationskabels im
60 m-Bereich der Wertach zur Erschließung der Wasserkraftanlage Dr. Raschner in der
Gemeinde Pforzen**

Anlage:

1 Plansatz
1 Kostenrechnung, 1 Zahlschein

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

I. Genehmigung (Art. 59 BayWG)

Für die Verlegung eines Mittelspannungskabels und eines Telekommunikationskabels im 60 m-Bereich der Wertach wird Herrn Dr. Ernst-Walter Raschner die wasserrechtliche Genehmigung nach Maßgabe der Planunterlagen vom 10.11.2007 erteilt.

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen (Wasserwirtschaftsamt Kempten) vom 08.12.2007 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Ostallgäu vom 20.12.2007 versehen.

II. Auflagen

1. Die Kabel (Strom- und Telfonkabel) sind an den landseitigen Rand des Unterhaltungsweges zu verlegen.
2. Die Bauausführung ist im Detail vor Ort mit der Flussmeisterstelle Kaufbeuren (Tel. 08341/3156) abzustimmen.
3. Die Kabeltrasse kreuzt das geplante Umgehungsgerinne (Fischpass) der Wasserkraftanlage. Werden die Kabel vor Errichtung des Umgehungsgerinnes verlegt hat der Vorhabensträger notwendige Anpassungsmaßnahmen im Bereich des geplanten Umgehungsgerinnes auf eigene Kosten auszuführen.

4. Nach Abschluss der Kabelverlegung ist der Uferweg wieder in den ursprünglich vorhandenen Zustand zu versetzen.
5. Werden bei der Verlegung der Kabel Grenzsteine beeinträchtigt sind die Grenzen nach Abschluss der Maßnahme unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten des Vorhabensträgers wieder herzustellen.
6. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt im öffentlichen Interesse ein Ausbau der Wertach erfolgen, der eine Verlegung der Kabel erfordert so hat der Vorhabensträger die Kosten der Kabelverlegung voll zu tragen.
7. Die Anlage ist durch einen privaten Sachverständigen abnehmen zu lassen. Das Abnahmeprotokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Anlage dem Landratsamt Ostallgäu vorzulegen.
8. Gehölze (insbesondere Bäume) dürfen nicht aufgrund der Kabelverlegung entfernt oder im Zuge der Ausführung beeinträchtigt werden.
9. Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

III. Kostenentscheidung

1. Herr Dr. Ernst-Walter Raschner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.

G r ü n d e :

I.

Unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beantragte Herr Dr. Ernst-Walter Raschner mit Schreiben, eingegangen beim Landratsamt Ostallgäu am 12.11.2007, die wasserrechtliche Genehmigung zur Verlegung eines Mittelspannungskabels und eines Telekommunikationskabels im 60 m-Bereich der Wertach zur Erschließung der Wasserkraftanlage Dr. Raschner in der Gemeinde Pforzen. Die Kabel sollen entlang des Weges an der Wertach Fl.-Nr. 2527/59 der Gemarkung Pforzen und des bei Fluss-km 62,2 zum Sportplatzgelände abzweigenden Weges (Fl.-Nr. 1844/2 der Gemarkung Pforzen) zum Parkplatz des Sportplatzgeländes der Gemeinde Pforzen von der Wasserkraftanlage bei Fluss-km 61,67 geführt werden.

An Trägern öffentlicher Belange wurden gehört die Gemeinde Pforzen, das Landratsamt Ostallgäu -Untere Naturschutzbehörde- und die Lechelektrizitätswerke AG.

Mit Gutachten vom 18.12.2007, Az. 2.4-4544-OAL 158-11026, stimmte das Wasserwirtschaftsamt Kempten als amtlicher Sachverständiger dem Vorhaben unter Auflagen zu.

II.

Das Landratsamt Ostallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.06.1994 (BayRS 753-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.04.2007, GVBl S. 271) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG - (BayRS 2010-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.02.2002 - GVBl S. 975) sachlich und örtlich zuständig.

Das Vorhaben stellt die Errichtung einer Anlage an einem Gewässer dar und bedarf der behördlichen Genehmigung.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus Art. 59 Abs. 1 und 2 BayWG i. V. m. Nr. 57 der Anlage I - Verzeichnis der Gewässer I. Ordnung – zum BayWG.

Nachdem, wie das wasserrechtliche Verfahren ergeben hat, mit einer Beeinträchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Belange der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs und des Schutzes von Leben, Gesundheit oder Eigentum hier nicht zu rechnen ist, war die Genehmigung zu erteilen (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 BayWG).

Die Auflagen stützen sich auf Art. 59 Abs. 4 Satz 2 BayWG und sind notwendig, um die Belange des Allgemeinwohls und Rechte Dritter zu schützen.

Die Benutzung des staatseigenen Grundstücks Fl.-Nr. 2527/59 der Gemarkung Pforzen bedarf der privatrechtlichen Gestattung des Freistaates Bayern. Diese hat der Vorhabensträger beim Wasserwirtschaftsamt Kempten gesondert zu beantragen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (BayRS 2013-1-1-F). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Art. 6 Abs. 1 KG i. V. m. Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarifstelle 1.15.1.1/1.15.1.2 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
3. Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.


Christine Mayr
Verwaltungsoberrätin

